

# Freiwillig versichert – Beiträge ab 2024

Die Beiträge für freiwillig Versicherte hängen von der Art der Versicherung ab. Hier finden Sie die Mindest- und Höchstbeiträge für alle Arten der freiwilligen Versicherung.

## Beiträge für freiwillig Versicherte

Die monatlichen Beiträge für freiwillig Versicherte (z. B. für Beamt:innen, selbst versicherte Kinder, Rentner:innen, Pensionäre, Nichterwerbstätige, nebenberuflich Selbstständige) berechnen wir aus mindestens 1.178,33 EUR (gesetzliche Mindestgrenze) bis höchstens 5.175 EUR (Beitragsbemessungsgrenze). Je nach Einkommensart gelten in der Krankenversicherung unterschiedliche Beitragssätze.

Für z. B. Beamtenbezüge, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder aus Kapitalvermögen gilt der ermäßigte Beitragssatz von 14,0 Prozent.

Für Renten und rentenähnliche Einnahmen (z. B. Versorgungsbezüge oder Pensionen) gilt in der Krankenversicherung der allgemeine Beitragssatz von 14,6 Prozent.

Der TK-Zusatzbeitragssatz beträgt 1,2 Prozent.

In der **Pflegeversicherung** liegt der Beitragssatz bei 3,4 Prozent. Mitglieder ohne Kinder zahlen einen Beitragszuschlag von 0,6 Prozent, insgesamt also 4,0 Prozent. Mitglieder mit 2 oder mehr Kindern unter 25 Jahren werden finanziell entlastet. Nähere Informationen hierzu finden Sie auf [tk.de](https://tk.de) unter der [Suchnummer 2149438](https://tk.de).

Haben Sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge, wenn Sie krank oder pflegebedürftig sind? Dann gilt für Sie in der Pflegeversicherung der halbe Beitragssatz (1,7 Prozent). Diese Regelung gilt nicht für den Beitragszuschlag nach dem Kinder-Berücksichtigungsgesetz. Der Beitragszuschlag von 0,6 Prozent ist in voller Höhe zu zahlen.

Sind Sie hauptberuflich selbstständig? Dann finden Sie weitere Informationen zu Einstufung und Beitrag unter [tk.de](https://tk.de), [Suchnummer 2004588](https://tk.de).

### Hier erfahren Sie mehr:

Weitere Infos zur freiwilligen Versicherung erhalten Sie auch unter [tk.de](https://tk.de), [Suchnummer 2005020](https://tk.de).

## Beiträge ab 1. Januar 2024

Einkommensarten	Krankenversicherung			Pflegeversicherung	
	allgemeiner Beitragssatz 14,60 %	ermäßigter Beitragssatz 14,00 %	TK-Zusatzbeitragssatz 1,20 %	Beitragssatz 3,40 % <sup>*</sup>	Beitragssatz 4,00 % <sup>**</sup>
z. B. Renten, Pensionen, Betriebsrenten und Einkünfte aus Selbstständigkeit neben Renten oder Versorgungsbezügen	von 172,04 EUR bis 755,55 EUR	/	von 14,14 EUR bis 62,10 EUR	von 40,06 EUR bis 175,95 EUR	von 47,13 EUR bis 207,00 EUR
z. B. Beamtenbezüge, Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Selbstständigkeit ohne Rente oder ohne Versorgungsbezüge usw. (gilt auch für Kinder/Schüler:innen)	/	von 164,97 EUR bis 724,50 EUR	von 14,14 EUR bis 62,10 EUR	von 40,06 EUR bis 175,95 EUR	von 47,13 EUR bis 207,00 EUR

<sup>\*</sup> Die Beitragssätze für Mitglieder mit 2 oder mehr Kindern unter 25 Jahren finden Sie unter [tk.de](https://tk.de), [Suchnummer 2149438](https://tk.de)

<sup>\*\*</sup> inklusive Beitragszuschlag von 0,6 Prozent für Mitglieder ohne Kinder

